

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Stadtbibliothek Bad Lobenstein**

mit 1. Änderung vom 13. 4. 2011

Aufgrund der §§ 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Lobenstein in seiner 6. Sitzung am 25. Januar 2005 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Lobenstein erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Bad Lobenstein ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Lobenstein.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und andere Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, beruflichen und schulischen Bildung sowie zur Freizeitgestaltung der Bevölkerung zugänglich zu machen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Lobenstein richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2

Benutzerkreis

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Ordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Name, Geburtsdatum und Anschrift werden von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Bei Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung wird das Thüringer Datenschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung beachtet.
- (3) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Ordnung an und erteilt damit seine Einwilligung, die Daten zu seiner Person gem. § 3 Abs. 2 dieser Ordnung elektronisch zu speichern.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Bibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten verlangen, wonach dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt, sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.
- (5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit Unterschrift des Bevollmächtigten gilt die Kenntnisnahme der Ordnung auch mit Wirkung für die Institution bestätigt.

§ 4 **Benutzerausweis**

- (1) Nach der Anmeldung wird ein gebührenpflichtiger Benutzerausweis ausgestellt, der vom Benutzer bei Ausleihe und Rückgabe vorzulegen ist. Die Höhe der Gebühren ist in § 9 Abs. 3 geregelt.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr gem. § 9 Abs. 4 dieser Ordnung zu zahlen.

§ 5 **Formen der Benutzung, Ausleihe, zusätzliche Leistungen**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Bibliothek Gebühren und Auslagen, deren Höhe in § 9 dieser Ordnung geregelt ist.
- (2) Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe nach Hause erfolgen. Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist die entleihende Person verantwortlich.
- (3) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen, für bestimmte Medienarten können Ausnahmen bestimmt werden. Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für einen anderen Benutzer vorliegt. Bei mehrfacher Vorbestellung kann dieses verkürzt werden. Für bestimmte Medienarten kann die Bibliothek die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr für die Benachrichtigung gem. § 9 Abs. 5 dieser Ordnung vorbestellt werden.
- (6) Die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen kann von der Bibliothek begrenzt werden.
- (7) Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (8) Unter Beachtung des Urheberrechtes können Kopien angefertigt werden. Die Herstellung ist nach § 9 Abs. 7 kostenpflichtig.
- (9) Bei Überschreitung der Leihfristen wird eine Versäumnisgebühr gem. § 9 Abs. 8 dieser Ordnung erhoben.

§ 6 **Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung beschafft werden. Für die Vermittlung ist eine Gebühr gem. § 9 Abs. 6 dieser Ordnung zu entrichten.

§ 7 **Behandlung der ausgegebenen Gegenstände, Haftung**

- (1) Ausgeliehene Bücher und Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.

- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (3) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien ist in Höhe der durch die Bibliothek eingeleiteten Reparaturkosten oder in Höhe des gegenwärtigen Neuanschaffungspreises Schadenersatz zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.

§ 8 **Hausordnung**

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweise, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, sowie Essen, Trinken und Rauchen zu unterlassen.
- (2) Taschen und Gepäckstücke sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern abzulegen.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 9 **Gegenstand, Maßstab und Höhe der Gebühren und Auslagen; Ermäßigung und Befreiung**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung beträgt pro Benutzungsjahr:

| | |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| für Erwachsene | 15,00 Euro |
| für Schüler, Studenten, Auszubildende | 3,00 Euro |
| für Rentner | 10,00 Euro |
| für Hartz IV-Empfänger | 6,00 Euro (die in Bad Lobenstein wohnen) |
| für Kurkarteninhaber | 1,00 Euro |
| Familienkarte | 20,00 Euro (ab 3 Personen, die unter der gleichen Anschrift gemeldet sind) |

Bibliotheksbenutzung 1x im Kalenderjahr 3,00 Euro.

Die Benutzer haben die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung bzw. -befreiung durch ein amtliches Dokument nachzuweisen. Der Wegfall der Ermäßigungs- bzw. -befreiungsgründe ist der Stadtbibliothek unaufgefordert mitzuteilen. Bei einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Ermäßigung oder Befreiung wird der Betrag nachgefordert.
- (2) Benutzungsjahr ist nicht gleich das Kalenderjahr. Das Benutzungsjahr beginnt am Tag der Zahlung der Benutzungsg Gebühr.
- (3) Für die **erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises** ist ein Betrag **in Höhe von 2,00 Euro** zu entrichten.
- (4) Für die **Ersatzausstellung** eines verlorenen oder beschädigten Benutzerausweises ist eine Gebühr von **3,00 Euro** zu entrichten.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zahlen die Hälfte.
- (5) Bei der Vorbestellung ausgeliehener Medien sind die Portokosten für die schriftliche Benachrichtigung zu erstatten.
- (6) Für die Nutzung des Fernleihverkehrs ist je Fernleihbestellung ein **Gebühr in Höhe von 2,00 Euro** bei der Aufgabe zu entrichten. Zusätzlich sind vom Benutzer die Portokosten sowie die Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, zu tragen.
- (7) Kopieren:

| | |
|--------------|-------------------|
| pro Kopie A3 | 0,40 Euro |
| pro Kopie A4 | 0,20 Euro. |

- (8) Bei Überschreitung der Leihfristen wird, ohne dass es einer Mahnung bedarf, eine Versäumnisgebühr erhoben:
je Gegenstand und angefangener Woche **1,00 Euro bis zum doppelten Anschaffungspreis**
- Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Säumnisgebühren auf 50 % ermäßigt.
Eine schriftliche Mahnung erfolgt 2 Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist.
Ist das Leihgut 4 Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist an die Bibliothek nicht zurückgegeben, werden die Forderungen vollstreckt.
- (9) Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer: **5,00 Euro**.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. März 2005 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Bad Lobenstein in der Fassung vom 07. November 2001 ihre Gültigkeit.

Lobenstein, den 02. Februar 2005

Peter O p p e l
Bürgermeister